

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
11.08.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 11.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

1. ÖPNV-Rettungsschirm

Die Europäische Kommission hat am 07.08.2020 die deutsche Regelung über 6 Mrd. Euro genehmigt, mit der Unternehmen des öffentlichen Nah- und Regional-Personenverkehrs in Deutschland für Ausfälle aufgrund der COVID-19-Pandemie und der daraufhin getroffenen Eindämmungsmaßnahmen entschädigt werden sollen. Im Rahmen der Regelung sollen nun Verkehrsunternehmen für Einbußen, die ihnen in der Zeit vom **1. März bis zum 31. August 2020** entstanden sind, mittels direkter Zuschüsse entschädigt werden. Mit der jetzt vorliegenden Genehmigung der Kommission ist eine wesentliche Hürde für die Erstattung der Einbußen genommen worden. Dieser Teil des Schadensausgleichs wird als **Phase 1** bezeichnet.

Der Bundestag hatte bereits im Juli das Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets beschlossen, der Bundesrat hat zugestimmt und die Verkündung ist am 16.07.2020 (BGBl. I Nr. 35, S. 1683) erfolgt. Die dort in Artikel 5 enthaltene Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) ist mit dem Gesetz am 17.07.2020 in Kraft getreten. Damit kann der Bundesanteil am ÖPNV-Rettungsschirm in Höhe von insgesamt 2,5 Mrd. Euro nach der in § 7 RegG vorgesehenen Verteilung umgehend, spätestens am 15.08.2020, an die Länder ausgezahlt werden.

Organisiert werden soll damit der Ausgleich von finanziellen Nachteilen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in vier Entstehungskategorien:



- aufgrund geringerer Ausgleichsleistungen,
- aufgrund des Rückgangs von Fahrgeldeinnahmen,
- aufgrund des Rückgangs von Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften,
- aufgrund erhöhter Aufwendungen für Infektionsschutz.

Die tatsächliche Kompensation findet auf Ebene der Länder entsprechend der jeweiligen Landes-Richtlinien statt. Die Länder haben sich für die Auszahlung der Billigkeitsleistungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm darauf verständigt, einheitliche Standards anzuwenden. Grundlage hierfür ist eine „Musterrichtlinie zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ (Muster-Erstattungsrichtlinie), die aktuell auf der Grundlage der Genehmigung der Kommission finalisiert wird (Entwurf in der **Anlage 1**). Sie soll die Basis für die Anerkennung von Schäden gegenüber den Antragstellern (Schienenverkehrsunternehmen, ÖPNV-Unternehmen, Verbänden, Aufgabenträgern) sein. Sie regelt auch die Anrechnung der Schäden im Verhältnis zum nachträglich vorzunehmenden Schadensausgleich zwischen den Ländern (§ 7 Abs. 5 RegG). Für die zwischen den Ländern vereinbarte einheitliche Bemessung des Schadens, der ausgeglichen werden soll, sind einheitliche Definitionen der ausgleichsfähigen Schäden und der zu berücksichtigenden Einsparungen der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen erforderlich. Dafür müssten die Passagen, die die Erstattungsfähigkeit regeln, durch alle Länder übernommen werden. Davon unabhängig kann die konkrete verfahrensmäßige Ausgestaltung durch die Länder individuell geregelt werden. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt wird auf der Basis der Musterrichtlinie die für Sachsen-Anhalt geltenden Fördergrundsätze und Verfahrensregelungen erlassen und bereitet derzeit bereits die Auszahlung der Billigkeitsleistungen an die ÖPNV-Aufgabenträger vor.

Um in allen Fällen die vorgesehenen Schadensregulierungen durchführen zu können, werden voraussichtlich von **September bis Ende Dezember** weitergehende Schäden bei den Aufgabenträgern im rechtlichen Sinne zu fingieren sein, soweit diese zuvor nicht originäre Anspruchsteller waren. Eine Schadensregulierung kann dann beihilfefrei nur als Billigkeitsausgleich gegenüber den Aufgabenträgern auf Basis einer zwischen den Ländern abgestimmten Muster-Erstattungsrichtlinie erfolgen. Dieser Zeitraum wird als **Phase 2** bezeichnet.

Die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene erarbeiten zusammen mit dem Verband deutscher Verkehrsunternehmen einen Leitfaden zur Muster-Erstattungsrichtlinie, der in Kürze veröffentlicht werden soll.

2. Projektaufruf: Post-Corona-Stadt (Nationale Stadtentwicklungspolitik)

Mit dem als **Anlage 2** beigefügten Projektaufruf suchen die Partner der Nationalen Stadtentwicklungspolitik (Bundesbauministerium; Bauministerkonferenz der Länder, Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Städtetag) erneut nach beispielhaften Projekten für eine innovative Stadt- und Quartiersentwicklung.

In der aktuellen Runde wird nach **Projekten gesucht, die in Folge der COVID-19 Pandemie systematisch auf die Resilienzsteigerung und die Stärkung der Stadt- und Quartiersstrukturen ausgerichtet sind**. Dazu werden innovative Lösungsansätze zu den folgenden Themenbereichen der Stadtentwicklung erwartet:

- Themenfeld 1 – solidarische Nachbarschaft und Wirtschaften im Quartier
- Themenfeld 2 – öffentlicher Raum, Mobilität und Stadtstruktur
- Themenfeld 3 – integrierte Stadtentwicklungsstrategien unter Berücksichtigung von Resilienzaspekten

Projekte können von verschiedenen Akteuren, die sich sowohl auf der Quartiersebene als auch auf kommunaler oder interkommunaler Ebene für die Stärkung der Krisenfestigkeit und -bewältigung einsetzen, eingereicht werden. Dies können Kommunen oder kommunale Partner in Kooperation mit Dritten ebenso wie zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen, nicht gewinnorientierte Unternehmen, Genossenschaften, lokale Akteursgruppen, aber auch Wohnungsbaugesellschaften oder Wohlfahrtsverbände sein. Dabei ist grundsätzlich eine Kooperation mit den jeweiligen Kommunen zu empfehlen.

Für den Projektauftrag stehen rund 3,5 Mio. EUR Bundesmittel zur Verfügung. Es ist vorgesehen in einer ersten Phase 10 – 15 Projekte auszuwählen. Die ausgewählten Pilotprojekte werden bis zu drei Jahre in Form einer Zuwendung unterstützt. Sie werden in dieser Zeit durch BMI und BBSR in ihren Prozessen begleitet und unterstützt.

Als erster Schritt ist die Einreichung eines Projektvorschlages auf dem Bewerbungsbogen unter dem Betreff „Projektauftrag Nationale Stadtentwicklungspolitik_NAME“ per E-Mail an die Adresse projektauftrag-nsp@bbr.bund.de **bis zum 01.10.2020** (Eingang) erforderlich. Bei der Abgabe der Projektskizze muss eigenständig eine Zuordnung zu den Themenfeldern vorgenommen werden. Der Bewerbungsbogen ist ab dem 15.08.2020 auf der Webseite www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de abrufbar.

Alle weiteren Informationen finden Sie im beigefügten Flyer oder auch unter dem nachfolgenden Link: https://www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de/NSP/DE/Projekte/Projektauftrag/projektauftrag-post-corona-stadt/auftrag_node.html.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen